

Knut Hinrichs
Daniela Evrim Öndül

Soziale Arbeit – das Recht

Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage

Böhlau Verlag · Wien · Köln · Weimar

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto

facultas · Wien

Wilhelm Fink · Paderborn

A. Francke Verlag · Tübingen

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Nomos Verlagsgesellschaft · Baden-Baden

Ernst Reinhardt Verlag · München · Basel

Ferdinand Schöningh · Paderborn

Eugen Ulmer Verlag · Stuttgart

UVK Verlagsgesellschaft · Konstanz, mit UVK/Lucius · München

Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen · Bristol

Waxmann · Münster · New York

Soziale Arbeit – Grundlagen

herausgegeben von

Fabian Kessl

Elke Kruse

Sabine Stövesand

Werner Thole

Band 4

Knut Hinrichs
Daniela Evrim Öndül

Soziale Arbeit – das Recht

Verlag Barbara Budrich
Opladen & Toronto 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2015 Verlag Barbara Budrich, Opladen & Toronto
www.budrich-verlag.de

UTB-Bandnr. 4351
UTB-ISBN 978-3-8252-4351-7
UTB-eISBN 978-3-8385-4351-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Beate Glaubitz Redaktion und Satz, Opladen
Umschlaggestaltung: Atelier Reichert, Stuttgart

Inhalt

Einleitung	11
1 Rechtssystematik, Rechtsanwendung, Rechtsdurchsetzung	13
1.1 Rechtssystematik – Wohin gehört ein Fall?	13
1.1.1 Systematische Unterscheidung zwischen Privatrecht, öffentlichem Recht, Strafrecht.	13
1.1.2 Systematik der Rechtsordnung in Deutschland – Übersicht	15
1.1.3 Wie findet man eine Rechtsgrundlage?	16
1.1.4 Rechtsgebiete.	16
1.1.5 Die gefundene Rechtsgrundlage – die ‚halbe Miete‘ für die Rechtsanwendung.	20
1.2 Rechtsanwendung, oder: Was tun JuristInnen?	20
1.2.1 Die Tätigkeit der JuristInnen: Die ‚Lösung‘ von ‚Fällen‘	20
Das Erkenntnisverfahren Das Vollstreckungsverfahren Tatsachen, Rechtsfragen und Beweise Auslegung des Sachverhalts	
1.2.2 Die materiell-rechtliche Falllösung – die juristische Subsumtion.	23
Die ‚4-W-Frage‘: Wer will von wem was woraus? Ein Beispiel, das tatsächlich vom Bundesgerichtshof zu entscheiden war Ein weiteres Beispiel Die ‚eigentliche‘ Subsumtion Festhalten des Ergebnisses	
1.2.3 Ein ausführlicher Beispielfall mit Erläuterungen	28
Sachverhalt Lösung mit Erläuterungen zur Methode	
1.2.4 Juristische Prüfungsarbeiten	30
Klausuren Hausarbeiten und Bachelor-Abschlussarbeit	
1.3 Rechtsdurchsetzung	32
Recht haben und Recht kriegen Das Beweisrecht Rechtslage und Rechtswirklichkeit Klage Rechtsmittel Zulässigkeit und Begründetheit Rechtskraft Prozesskosten Prozessrisiko Instanzenzug Zwangsvollstreckung Insolvenzverfahren	
2 Rechtsstaatliche Herrschaft	39
2.1 Moralische und politische Begründungen moderner Herrschaft.	39
2.2 Gewaltmonopol und Drei-Elementen-Lehre	40
2.2.1 Staatsgebiet	40
2.2.2 Staatsvolk	41
2.3 Bedeutung des Grundgesetzes (GG) für die Rechtsordnung im Allgemeinen.	41
2.3.1 Grundrechte	41
2.3.2 Staats- und Staatsorganisationsrecht	42
2.4 Bedeutung des Grundgesetzes für die Soziale Arbeit im Besonderen.	43

2.4.1 Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und ihre Bezüge zu den Grundrechten	43
2.4.2 Vorstellungen in der Sozialen Arbeit zum Gehalt der Grundrechte	44
2.4.3 Geltungsgrund der Verfassung und der Grundrechte – Die Naturrechtsfrage.....	45
2.5 Einzelne Verfassungsgrundsätze	46
2.5.1 Demokratieprinzip und Republik, Art. 20 Abs. 1, 2 GG.....	46
2.5.2 Bundesstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG	46
2.5.3 Gewaltenteilungsprinzip, Art. 20 Abs. 2, 3 GG	47
2.5.4 Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG	47
2.5.5 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz/Übermaßverbot	48
2.5.6 Weitere rechtsstaatliche Prinzipien.....	49
2.5.7 Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 1 GG	49
2.5.8 Subsidiaritätsprinzip	50
2.6 Einzelne exemplarische Grundrechte	50
2.6.1 Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	50
Prüfungsschritte Einzelne Fälle	
2.6.2 Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG	53
Prüfungsschritte Einzelne Fälle	
2.6.3 Allgemeiner Gleichheitssatz.....	54
Prüfungsschritte Einzelne Fälle	
2.6.4 Ehe und Familie, Art. 6 Abs. 1 GG	56
Prüfungsschritte	
2.6.5 Elternrecht und -pflicht, Art. 6 Abs. 2, 3 GG	57
Prüfungsschritte Einzelne Fälle	
3 Das Zivilrecht.....	59
3.1 Die Logik des Zivilrechts	59
3.1.1 Von Tauschverhältnissen und Ansprüchen	59
3.1.2 Die Perspektive des Gerichts	59
3.1.3 Komplikationen bei mehr als zwei Beteiligten	61
3.1.4 Eine Rechtsordnung für das Leben der Gesellschaft	62
3.1.5 Der Geltungsgrund des Zivilrechts	62
3.1.6 Die Unerbittlichkeit des Zivilrechts und ihr Grund.....	63
3.2 Zum Aufbau des BGB	65
3.2.1 Überblick	65
3.2.2 Ein Beispielfall aus dem Minderjährigenrecht	66
3.2.3 Zivilrechtliche Grundbegriffe	68
Eigentum Vertrag Anspruch Altersstufen bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe Auslegung Treu und Glauben Stellvertretung Nichtig Schadensersatz Vorsatz und Fahrlässigkeit	
4 Das Strafrecht	77
4.1 Zweck des Strafrechts	77
4.2 Zweck der Strafe	78

4.3 Rechtsquellen	78
4.4 Aufbau des Strafgesetzbuches	79
4.5 Das Gesetzlichkeitsprinzip	80
4.6 Das Schuldprinzip	80
4.7 Voraussetzungen der Strafbarkeit	81
4.7.1 Tatbestandsmäßigkeit	81
Objektive Tatbestandsmäßigkeit Subjektive Tatbestandsmäßigkeit	
4.7.2 Rechtswidrigkeit	84
4.7.3 Schuld	85
4.7.4 Strafverfolgungsvoraussetzungen und Strafverfolgungshindernisse	86
4.7.5 Prüfungsschema	86
4.8 Rechtsfolgen der Straftat	87
4.9 Strafverfahrensrecht	88
4.10 Jugendstrafrecht	89
5 Das Verwaltungsrecht und das Sozialrecht	91
5.1 Gesetzesbindung und Gesetzesvorrang	92
5.2 Rechtsweggarantie	92
5.3 Verwaltungsakt – Allgemeines	92
5.3.1 Verwaltungsakt als typische Handlungsform des Staates	93
5.3.2 Anspruchs- und Ermächtigungsgrundlagen	93
5.3.3 Verwaltungsakte machen Recht im Einzelfall praktisch geltend	94
5.3.4 Zusammenfassung	95
5.4 Verwaltungsakt – Einzelheiten	95
5.4.1 Form und Aufbau	95
5.4.2 Rechtsbehelfsbelehrung	97
5.4.3 Zusicherung	97
5.4.4 Wirksamkeit und Bestandskraft	97
5.5 Sozialrecht	99
5.5.1 Rechtsgrundlagen	99
5.5.2 Besonderheiten des Sozialrechtsverhältnisses	101
Aufklärung, Beratung, Auskunft Bevollmächtigte und Beistände	
Partizipation, Anhörung, Wunsch- und Wahlrecht Akteneinsicht	
Sicherstellungsnormen (Antrag bei unzuständigem Leistungsträger,	
Zuständigkeitsstreit) Mitwirkungspflichten	
5.5.3 Komplexität des Sozialrechts	103
5.5.4 Regelungsbereiche des Sozialrechts	105
Sozialversicherung Sozialfürsorge	
5.5.5 Strukturprinzipien des Fürsorgerechts	108
Bedarfsdeckungsgrundsatz Individualisierungsgrundsatz	
Gegenwärtigkeitsprinzip Faktizitätsgrundsatz Kenntnisgrundsatz/Amtsprinzip	
Nachranggrundsatz	
5.5.6 Anspruch und Ermessen	110

6 Handlungsfelder der Sozialen Arbeit und ihre Rechtsgrundlagen	113
6.1 Existenzsicherungsrecht.	113
6.1.1 Relevanz für die Soziale Arbeit	113
6.1.2 Bedarfslagen.	113
6.1.3 Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.	115
6.1.4 Die Umsetzung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.	115
6.1.5 Abgrenzung nach den Leistungsberechtigten	116
6.1.6 Die unterschiedlichen Leistungen.	117
6.1.7 Die Höhe der Leistungen	119
6.1.8 Einsatz von eigenem Einkommen und Vermögen	120
6.1.9 Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft	122
6.1.10 Prüfungsfolge für die Berechnung der Leistungsansprüche	123
6.1.11 Eingliederungsleistungen (§§ 14 ff. SGB II)	123
6.1.12 Sanktionen	124
6.2 Strafrecht und Jugendstrafrecht.	126
6.2.1 Gerichtshilfe	126
6.2.2 Bewährungshilfe.	127
Ziel der Strafaussetzung zur Bewährung Voraussetzungen der Strafaussetzung zur Bewährung Unterstellung unter die Bewährungshilfe Restrafenaussetzung	
6.2.3 Führungsaufsicht	130
6.2.4 Jugendgerichtshilfe	131
6.2.5 Soziale Arbeit im Justizvollzug	132
6.3 Kinder- und Jugendhilferecht sowie Familienrecht.	133
6.3.1 Relevanz für die Soziale Arbeit	133
6.3.2 Bedarfslagen.	133
6.3.3 Institutionen, Rechtsquellen und -grundsätze	135
Familiengericht Jugendamt Freie Jugendhilfeträger	
6.3.4 Ausgewählte Problemlagen.	138
Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) Trennung und Scheidung, Sorgerecht und Umgang (§§ 1671, 1684 BGB) Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) Offene Angebote (§§ 11, 13, 16 SGB VIII)	
6.4 Sozialhilferecht (Behindertenrecht und weitere psychosoziale Hilfen für Erwachsene)	144
6.4.1 Relevanz für die Soziale Arbeit	144
6.4.2 Bedarfslagen.	145
Behinderung Sonstige Teilhabeprobleme	
6.4.3 Institutionen, Rechtsquellen und -grundsätze	147
Öffentliche und freie Träger Psychosoziale Hilfen nach dem SGB XII Strukturprinzipien des Fürsorgerechts	

6.4.4 Ausgewählte Problemlagen	149
Eingliederungshilfe (§§ 53 ff. SGB XII) Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) Altenhilfe (§ 71 SGB XII) Kommunale Eingliederungsleistungen (§§ 14 ff. SGB II)	
6.5 Betreuungs- und Unterbringungsrecht	152
6.5.1 Relevanz für die Soziale Arbeit	152
6.5.2 Bedarfslagen	153
6.5.3 Institutionen, Rechtsquellen und -grundsätze	153
Betreuungsrecht Unterbringungsrecht	
6.6 Gesundheitsrecht	155
6.6.1 Relevanz für die Soziale Arbeit	155
6.6.2 Bedarfslagen	156
6.6.3 Institutionen, Rechtsquellen und -grundsätze	157
6.7 Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht	159
6.7.1 Zwecke	160
6.7.2 Staatsangehörigkeitsrecht	161
6.7.3 Rechtsquellen des Ausländer- und Asylrechts	162
6.7.4 Das Aufenthaltsrecht	163
Visum (= Sichtvermerk) Aufenthaltserlaubnis Niederlassungserlaubnis	
6.7.5 Beendigung des Rechts zum Aufenthalt	167
Duldung	
6.7.6 Das Asylrecht	167
Aufenthaltsgestattung	
6.7.7 Arbeitsmarktzugang für Drittstaatsangehörige	169
6.7.8 Sozialleistungen für Drittstaatsangehörige	170
6.7.9. Das Freizügigkeitsrecht der UnionsbürgerInnen	171
7 Professionsrecht	173
7.1 Allgemeines	173
7.2 Berufsrecht der Sozialen Arbeit	173
7.3 Arbeitsrecht	174
7.3.1 Das Arbeitsverhältnis als Lebensgrundlage	174
7.3.2 Zweck des Arbeitsrechts	175
7.3.3 Gegenstand des Arbeitsrechts	175
7.3.4 Systematik	176
7.3.5 Rechtsquellen	178
7.3.6 Verfahrensrecht	180
7.3.7 Soziale Arbeit als Gegenstand des Arbeitsrechts	181
7.4 Sozialanwaltschaftliche Vertretung von KlientInnen	182
7.5 Öffentliche oder freie/privatrechtliche Eigenschaft des Anstellungsträgers	183
7.5.1 Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)	183
7.5.2 Bevollmächtigte und Beistände im Prozess	184
7.5.3 Strafrechtliche Probleme	184

7.6 Vertrauens- und Datenschutz in der Sozialen Arbeit	185
7.6.1 Vertrauensschutz als fachliches Gebot	185
7.6.2 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Schutz der Sozialdaten	186
7.6.3 Beispielhaft: Datenschutz in der Jugendhilfe	187
Informationserhebung und -nutzung durch das Jugendamt Informationsweitergabe durch das Jugendamt Informationserhebung und -nutzung durch freie Träger Informationsweitergabe durch freie Träger	
7.6.4 Strafrechtlicher Vertrauensschutz	190
8 Abkürzungsverzeichnis	193
9 Literaturverzeichnis	199

Einleitung

Es gibt am Markt eine Fülle von Einführungsliteratur für die rechtlichen Bestandteile des Studiums der Sozialen Arbeit. Dabei lassen sich grob zwei Richtungen festhalten, die von diesen Arbeiten eingeschlagen werden:

Zum einen wird die konkrete Rechtsanwendung im Lichte eines stark am Grundgesetz orientierten Wertekanons dargestellt: Es wird unterstrichen, welche Bedeutung das Fach Recht für die Soziale Arbeit hat oder haben sollte; es wird geworben für eine Sichtweise auf das Recht, die den guten Wünschen der Studierenden Angebote machen möchte, um sie so für einen ambitionierten rechtlichen Blick auf die soziale und politische Wirklichkeit zu gewinnen.

Zum anderen liegen Arbeiten vor, die eine Einordnung in einen grundrechtlich gestützten Wertekanon nicht so emphatisch und fordernd vortragen und sich eher einem rechtskundlich-positivistischen Blick auf die Rechtsordnung zuwenden; ähnlich, wie es in der universitären Juristenausbildung seit langem üblich ist.

Wir wollen mit dem vorliegenden Band jedoch einen etwas anderen Weg verfolgen:

Was es unseres Erachtens für die praktische Soziale Arbeit braucht, ist ein *kritischer Pragmatismus*, für den eine solide Kenntnis der grundsätzlichen Institute der demokratischen Rechtsordnung, ihrer Funktionsweise und ihrer Vergegenständlichung in den einzelnen Rechtsgebieten unabdingbar ist. Erfahren die Studierenden so, inwiefern das Recht Mittel ist und für wen es Mittel ist, wird es ihnen auch möglich, zu beurteilen, wo seine Grenzen liegen, wo also politische Fragen zu stellen sind.

Daher wollen wir in dieser Einführung in das Recht für die Soziale Arbeit eine *nüchterne Bestandsaufnahme* der Leistungen der einzelnen Institutionen des Rechtssystems für die praktische Soziale Arbeit vornehmen, ohne sie gleich in das rosige Licht ‚höchster Werte‘ zu tauchen, die angeblich in der Politik stets verfolgt werden, und ohne andererseits in das Extrem zu fallen, sich politischer Aussagen einfach zu enthalten. Im Gegenteil: Manches Ärgerliche am Recht, an der Verwaltung und der Justiz fordert ja geradezu dazu heraus, in eine politische Auseinandersetzung zu treten. Und dafür kann es nur hilfreich sein, zu wissen, wie das Recht funktioniert, wo es ein Mittel ist, wo aber auch seine Schranken liegen. Ein bisschen Kapitalismuskritik wird dann allerdings schon auch dabei sein – wenn man Recht nicht legitimieren, sondern erklären möchte, ist dies fast unumgänglich.

1 Rechtssystematik, Rechtsanwendung, Rechtsdurchsetzung

1.1 Rechtssystematik – Wohin gehört ein Fall?

Wer in der praktischen Sozialen Arbeit eine Rechtsfrage zu beantworten hat, muss möglichst schnell und zuverlässig zu Ergebnissen gelangen. Niemand hat alle Gesetze im Kopf. Dies wäre angesichts der etwa 13.000 Seiten umfassenden Standardsammlungen Schönfelder¹, Sartorius² und Aichberger³ des Beck-Verlages schlicht illusorisch. Erforderlich ist daher ein Übersichtswissen über die bestehenden Gesetze und eine Strategie, um das jeweils einschlägige Gesetz zu finden. Denn ohne Rechtsgrundlagen lassen sich Rechtsfragen nicht beantworten; ganz zu schweigen von den praktischen Fragen, die sich daran knüpfen: Sollte man etwas beantragen? Ein Rechtsmittel einlegen? Welches? Bei welcher Institution? Bestehen Fristen? Ist eine bestimmte Form einzuhalten? – usw. usf. Wo also soll man nachschauen?

1.1.1 Systematische Unterscheidung zwischen Privatrecht, öffentlichem Recht, Strafrecht

Die begriffliche Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Recht erscheint zunächst unproblematisch: Streiten zwei BürgerInnen⁴ miteinander – z. B. über die Gültigkeit eines Vertrages oder Schadensersatz –, befindet man sich im *Privatrecht* (=Zivilrecht, bürgerliches Recht); streitet ein Bürger mit einer staatlichen (=hoheitlichen) Stelle – z. B. über das Verbot einer Demonstration oder die Verweigerung einer Bauerlaubnis –, befindet man sich im öffentlichen Recht. Ebenso ist es, wenn zwei staatliche Stellen miteinander streiten – z. B. eine Gemeinde mit einer Nachbargemeinde über die Zulässigkeit eines Bebauungsplans.

1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Loseblatt, 163. Ergänzungslieferung 2016.

2 Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblatt, 112. Ergänzungslieferung 2016.

3 Aichberger, Sozialgesetzbuch mit Nebengesetzen, Loseblatt, 127. Ergänzungslieferung 2016.

4 Um sprachlich Genderinklusivität herzustellen, wird in der Regel der Schrägstrich verwendet. In manchen Kapiteln bzw. Abschnitten wird um der besseren Lesbarkeit willen entweder die männliche oder nur die weibliche Form verwendet, gemeint sind jedoch alle Geschlechter.

Allerdings können staatliche Stellen auch privatrechtlich handeln (Beispiel: das Finanzamt kauft Kohlen), was die ganze Sache komplizierter macht; außerdem können private Institutionen hoheitlich handeln (Beispiel: der TÜV). Darüber hinaus erschöpft sich das Staatshandeln nicht in *Eingriffen* zulasten der BürgerInnen, sondern es besteht auch – zumal im modernen Sozialstaat – darin, dass der Staat *Leistungen* zugunsten seiner BürgerInnen gewährt. Nach der früher hierzu vertretenen ‚*Subjektionstheorie*‘ (= ‚*Unterordnungstheorie*‘) war es manchmal nicht einfach, eine klare Zuordnung vorzunehmen. Deshalb wird die Frage heute genauer mit der ‚*Subjekttheorie*‘ beantwortet:

Um öffentliches Recht handelt es sich dann, wenn die zugrunde liegende Gesetzesnorm einen Hoheitsträger einseitig berechtigt oder verpflichtet.

Damit wird tatsächlich nur jener Teil staatlicher Tätigkeit dem öffentlichen Recht zugeordnet, bei dem der Staat durch ein Gesetz *als solcher* zum *Subjekt eines Rechtsverhältnisses* erklärt und damit Partei in einem etwaigen Prozess wird (vgl. obiges Beispiel Demonstration: Polizei wird tätig als Versammlungsbehörde). Umgekehrt werden solche Tätigkeiten, bei denen der Staat wie ein Bürger Geschäfte mit anderen Bürgern eingeht, zuverlässig dem Privatrecht zugeordnet (vgl. obiges Beispiel Kohlenkauf: jede geschäftsfähige Person kann Kaufverträge abschließen). Für den Fall, dass private Stellen öffentlich-rechtlich handeln, bedarf es aber eines Gesetzes (vgl. obiges Beispiel TÜV: dieser wird tätig als *beliehener Unternehmer*, § 29 Abs. 2 Satz 2 StVZO). Das Strafrecht ist nach dieser Logik dem öffentlichen Recht zuzuordnen: Staatsanwalt, Polizei, Strafgericht und Justizverwaltung sind zu lauter Eingriffen befugt; von Ermittlungsbefugnissen gegenüber Verdächtigen und Zeugen bis zu Strafurteil und Strafvollstreckung. Allerdings wird das Strafrecht traditionell wegen seiner vielen Besonderheiten neben Privat- und öffentlichem Recht als drittes eigenständiges Rechtsgebiet behandelt.

Damit sind die drei klassischen Rechtsgebiete komplett. JuristInnen befassen sich in ihrem Studium mit diesen drei Rechtsgebieten und ihren weiteren Untergliederungen. Die folgende Tabelle veranschaulicht das Gesamtsystem.

1.1.3 Wie findet man eine Rechtsgrundlage?

SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen kümmern sich in ihrem Berufsleben um die rechtlich formierten Interessen ihrer Klienten. Sie wollen für sie staatliche Leistungen organisieren oder stehen mit ihrer Arbeit selber im Dienst staatlicher Stellen, die Leistungen gewähren: Eine Sozialarbeiterin, die im Jugendamt oder in einem Krankenhaus beschäftigt ist, ist unmittelbar an der Leistungserbringung beteiligt. Ihre Arbeit ist Bestandteil staatlicher Sozialleistungen und hat insofern auch eine gesetzliche Grundlage.

So klar es ist, dass jedes Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit eine gesetzliche Grundlage hat, so klar ist damit auch, dass die gesetzlichen Grundlagen quer über die gesamte Rechtsordnung verstreut sind. Denn Soziale Arbeit ist überall da notwendig, wo die moderne Konkurrenzgesellschaft Verhältnisse hervorbringt, die von der Politik als dysfunktional für das Gemeinwesen eingeschätzt werden. Weil aber diese Konkurrenzgesellschaft in allen ihren Abteilungen auf der Basis des Rechts funktioniert, selbst also total verrechtlicht ist, ist auch das Recht der sozialen Arbeit so mannigfaltig, wie das Recht der Konkurrenzgesellschaft. SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen müssen sich daher in den verschiedensten Rechtsgebieten auskennen.

1.1.4 Rechtsgebiete

Die großen drei Rechtsgebiete werden in einzelnen Kapiteln dargestellt (Zivilrecht: [3], Strafrecht [4], Verwaltungsrecht und Sozialrecht [5]). Wir haben darüber hinaus den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit und ihren Rechtsgrundlagen ein großes Kapitel gewidmet [6]. Hier sollen die Rechtsgebiete nur kurz im Überblick dargestellt werden. Der nachfolgenden Tabelle können Sie außerdem entnehmen, wo Sie weitere Ausführungen in diesem Band finden. In jedem Fall empfiehlt es sich, den Abschnitt ‚Systematische Übersicht‘ [1.1.2] parallel zu den folgenden Ausführungen zu lesen.

Zivilrecht	Darstellung in diesem Buch
<p>Um zivilrechtliche Auseinandersetzungen geht es, wenn der Staatsgewalt unterworfenen Bürger (die ‚Personen‘) miteinander streiten. Sie benötigen dann eine Anspruchsgrundlage, zumeist aus dem BGB, deren Voraussetzungen vorliegen müssen, damit sie ihre rechtlich gefassten Interessen durchsetzen können. Man unterscheidet Ansprüche aus Vertrag, Vertrauen und Gesetz. Sie werden durch zivilgerichtliche Klagen und weitere Rechtsbehelfe nach der ZPO und dem FamFG bei den Gerichten geltend gemacht.</p>	[3]
<p>Im Recht der Sozialen Arbeit sind aus dem Zivilrecht von Bedeutung:</p>	
<p><input type="checkbox"/> das <i>Minderjährigenrecht</i> der §§ 104ff. BGB zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren, die ihnen aus der Geschäftswelt drohen im Überblick</p>	[3.2.2]
<p><input type="checkbox"/> die <i>Altersstufen</i></p>	[3.2.3]
<p><input type="checkbox"/> das <i>Vertragsrecht</i> der §§ 433ff. BGB im Überblick</p>	[3.1]
<p><input type="checkbox"/> das <i>Schadensersatzrecht</i> der §§ 823ff. BGB für die Frage der Aufsichtspflicht und Haftung von Eltern und Sozialpädagogen/Sozialarbeitern im Überblick</p>	[3.2.3]
<p><input type="checkbox"/> das <i>Familienrecht</i> für die Fragen der <i>Ehe</i>, §§ 1297ff. BGB, <i>Scheidung</i>, §§ 1564 ff. BGB, des <i>Unterhalts</i>, §§ 1360ff., 1569ff., 1601ff. BGB, der <i>Verwandtschaft</i> und <i>Abstammung</i>, §§ 1589ff. BGB und des <i>Kindschaftsrechts</i>. <i>Kernbereich</i> ist das <i>Recht der elterlichen Sorge</i>: §§ 1626 ff., 1666f., 1671, 1648 und 1687 BGB. Angrenzend hierzu ist die <i>Adoption</i>, §§ 1741ff. BGB, die <i>Vormundschaft</i>, §§ 1773ff. BGB, und die <i>rechtliche Betreuung</i>, §§ 1896ff. BGB, von Bedeutung. Hier ist das <i>Familiengericht</i> sachlich zuständig, das aufgrund des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) im Wege der <i>Amtsermittlung</i>, § 26 FamFG, tätig wird.</p>	[6.3], [6.5]
<p><input type="checkbox"/> Das <i>Arbeitsrecht</i> und das <i>Beamtenrecht</i> für die Anstellungsverhältnisse zwischen SozialarbeiterInnen und ihren ArbeitgeberInnen</p>	[7.3]

Strafrecht	
<p>Gegen Menschen, die etwas bei Strafe Verbotenes getan haben, setzt der Staat seinen Anspruch auf Bestrafung durch, den er in den einzelnen Strafnormen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert hat. Es handelt sich genau genommen ebenfalls um eine öffentlich-rechtliche Materie, da vor dem Strafgericht der Staat gegen den Bürger streitet. Dennoch bildet das Strafrecht wegen seiner Weitläufigkeit und Komplexität ein eigenständiges Rechtsgebiet. Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht werden aufgrund der Strafprozessordnung (StPO) tätig, für Jugendliche gilt das Jugendgerichtsgesetz (JGG).</p> <p>Im Recht der Sozialen Arbeit sind aus dem Strafrecht von Bedeutung:</p>	[4]
<ul style="list-style-type: none"> □ Grundzüge des materiellen Strafrechts 	[4.1]– [4.10]
<ul style="list-style-type: none"> □ Straffälligenhilfe für Jugendliche. Beim Jugendamt existiert die Jugendgerichtshilfe, die, wie der Name sagt, die sozialarbeiterische Betreuung von jugendlichen Straffälligen zum Gegenstand hat. □ Straffälligenhilfe für Erwachsene □ Die Rechtsquellen sind verstreut im StGB, StPO, JGG und SGB VIII zu finden. 	[6.2]
Verwaltungsrecht und Sozialrecht	
<p>Um öffentlich-rechtliche Auseinandersetzungen geht es, wenn Bürger mit dem Staat streiten. Wollen sie den Staat zur Abwehr von Eingriffen oder zur Leistung zwingen, benötigen sie jeweils eine Anspruchsgrundlage gegenüber staatlichen Institutionen. Diese ist vor dem Verwaltungsgericht nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. dem Sozialgericht nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend zu machen. Im Recht der Sozialen Arbeit sind aus dem öffentlichen Recht/Sozialrecht von Bedeutung:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> □ Im <i>Grundgesetz</i> (GG), das gem. Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar geltendes Recht darstellt, sind die <i>Grundrechte</i> (Art. 1-19 GG) normiert, die dem Bürger als <i>Abwehrrechte</i> gegen staatliche Eingriffe, ausnahmsweise auch als <i>Leistungs- und Teilhaberechte</i>, zur Verfügung stehen. In beiden Fällen stellen sie <i>subjektiv-öffentliche Rechte</i> dar, die den/die Bürger/in zur verwaltungsrechtlichen Klage berechtigen. 	[2.3] [2.4]

<p>□ Das <i>Sozialrecht</i> ist ein wichtiger Unterfall des öffentlichen Rechts und im Wesentlichen Leistungsverwaltung. Es regelt zum einen die Sozialleistungen, die im Rahmen der Zwangsversicherungssysteme bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter, Unfall und Pflegebedürftigkeit (SGB III, SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB XI) gewährt werden.</p>	<p>[5.5]</p>
<p>□ <i>Kernbereiche für die Soziale Arbeit</i> sind das <i>Kinder- und Jugendhilferecht</i> (SGB VIII/KJHG), das <i>Existenzsicherungsrecht arbeitsfähiger, aber erwerbsloser Hilfebedürftiger</i> und ihrer Angehörigen (SGB II) sowie aller <i>sonstigen Hilfebedürftigen</i> (SGB XII). Man spricht auch vom <i>Fürsorgerecht</i>.</p>	<p>[6.3]</p>
<p>□ Ein möglicher weiterer Schwerpunkt ist die Arbeit mit Behinderten, man spricht auch von <i>Rehabilitationsrecht</i>. Es ist über alle Bereiche des SGB verstreut und vom SGB IX nur notdürftig vereinheitlicht.</p>	<p>[6.4]</p>
<p>□ SGB I (Allgemeiner Teil) und SGB X (Verwaltungsverfahren) gelten als allgemeine Teile im gesamten Sozialrecht. Ihre Regelungen sind ‚vor die Klammer gezogen‘ und gelten, insoweit sich keine abweichende Spezialregelung finden lässt, § 37 SGB I.</p>	<p>[5.5.1]</p>
<p>□ Aus den übrigen Teilen des <i>besonderen Verwaltungsrechts</i> stammen einzelne Materien, mit denen der/die Sozialarbeiter/in ggf. konfrontiert ist: so etwa das <i>Ausländerrecht</i> im Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsgesetz, das Asyl- und Asylbewerberleistungsgesetz, sowie das <i>Unterbringungsrecht</i> für psychisch Kranke nach Landesrecht.</p>	<p>[6.7] [6.5.3]</p>
<p>□ Das Datenschutzrecht in den Grundzügen</p>	<p>[7.6]</p>
<p>□ Das Recht der Rechtsdienstleistungen</p>	<p>[7.5.1]</p>
<p>□ Das allgemeine Berufsrecht der Sozialen Arbeit</p>	<p>[7.2]</p>
<p></p>	<p>[7.3]</p>